



GRUNDSCHULE ST. AUGUSTINUS

Hygienekonzept Corona

In Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmenhygieneplan
Corona Schule

Allgemeine Regelungen

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Der Rahmenhygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**.

Soweit **für Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese am Ende der einzelnen Abschnitte des Rahmenhygieneplans aufgeführt.

1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam

nachverfolgen.

1.2 Szenario B- Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches einer Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i.d.F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesem Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen im Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

1.3 Szenario C – Quarantäne und Lockdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schüler/innen.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B
--

2. Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zuhause bleiben.
- Schüler/Innen dürfen mit leichten Krankheitssymptomen (Schnupfen, leichter Husten) zur Schule kommen. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie

Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (Attest) wieder besucht werden,

wenn

kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwerer Symptomatik**, z.B. mit

- Fieber ab 38,5° oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für Szenario B gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z.B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege)

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

*Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d.h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z.B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht.*

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person **direkt nach Hause geschickt** oder, wenn die Person abgeholt werden muss, **hinten im Krankenzimmer isoliert**. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schüler/innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztl. Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis ohne Ankündigung aufgesucht werden.

4. Zugangsbeschränkungen

- Der Zutritt von Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören oder dort

nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu begrenzen

- Da für Eltern ein Zutrittsverbot besteht, werden diese gebeten, ihre Anliegen zunächst immer telefonisch vorzutragen, sollten persönliche Treffen in der Schule notwendig werden, sind die Kontaktdaten zu dokumentieren und im Coronaordner abzulegen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist dabei einzuhalten.
- Eine Begleitung von Schüler/innen, z.B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Erforderliche Informationen z.B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.
- Ab 8.30 Uhr ist das Schulgebäude abgeschlossen. Jede/r Lehrer/in achtet nach dem Benutzen der Türen auf die Schließung. Der Zugang durch schulfremde Personen ist dann durch das Betätigen der Klingel möglich.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern regelmäßig altersangemessen zu thematisieren, einzuüben und im Wochenbuch zu dokumentieren.

Mit den Schülerinnen und Schülern ist die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren.

6. Persönliche Hygiene

6.1 Wichtige Maßnahmen

Abstandsgebot/ Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none">• Abstandsgebot: Außerhalb der eigenen Klasse ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, auch im Lehrerzimmer.• Schüler/innen mit Schulbegleitung sind als ein Tandem zu sehen und von der Abstandspflicht befreit Im Klassenraum ist der Mindestabstand aufgehoben, auch zwischen Schüler/innen einer Kohorte (Kl. 1 u.2 und Kl. 3 u.4) ist der Mindestabstand aufgehoben• Maskenpflicht: im Schulbus, auf dem Weg von der
---	---

	<p>Bushaltestelle bzw. Fahrradständer bis in die Klassenräume und umgekehrt, auf dem Flur, in der Pausenhalle und auf den Toiletten . Im Lehrerzimmer besteht Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Während Gesamtkonferenzen, Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen mit Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
Händewaschen	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden z.B nach Husten/Niesen; nach dem Betreten des Klassenraumes; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang, vor dem Frühstück (falls der Klassenraum vorher verlassen wurde), nach dem Sportunterricht, vor der Nutzung des Computerraumes • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten, Eltern bei betreten der Schule, vor der Mensanutzung, da Händewaschen nicht möglich, Sportstättenbesuch in Stapelfeld
Kontakteinschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi,Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
Husten und Niesen	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
Nicht ins Gesicht fassen	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ins Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute

	nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.
Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. • Arbeitsmittel und Lernmaterialien dürfen weitergegeben werden: Von Schüler/innen erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden, dies gilt für: Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden/unterstützenden Lernsituation von den Schüler/innen zu Hause bearbeitet worden sind. • Es dürfen keine Spielgeräte (Bälle, Seile, usw.) von zu Hause mitgebracht werden • Spielmaterialien in den Klassen dürfen nur von der Kohorte benutzt werden • Spielzeugausleihe findet statt: Erwachsene geben das Spielzeug aus. Das ausgegebene Spielzeug darf nur in der jeweiligen Kohorte benutzt werden

Für Szenario B gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist wieder zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Schulbegleitung ausgenommen. Das Kohortenprinzip wird ausgesetzt.

7. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Jede Klasse bleibt für sich. Kein Aufenthalt auf den Fluren und in der Pausenhalle.
- Die Sitzordnung der Schüler/innen ist für jede Klasse im Wochenbuch zu dokumentieren, und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzplänen ist möglichst zu vermeiden.
- Die Anwesenheit weiterer Personen (z.B. Handwerker, Schulaufsicht, Fachleiter,

außerschul. Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) werden mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens auf vorgefertigten Bögen dokumentiert und im Coronaordner im Sekretariat abgeheftet.

- Die aufgeführten Dokumentationspflichten zur Sitzordnung und von Besuchern dient der Kontaktnachverfolgung und wird bei Bedarf dem Gesundheitsamt vorgelegt.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich in allen Klassen, da sie zwangsläufig in mehreren eingesetzt sind. Daher muss non diesen das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schüler/innen eingehalten werden, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

8. Unterrichtsorganisation, Kohortenprinzip, Aufhebung des Abstands

8.1 Kohortenprinzip

- Die Schüler der Jahrgänge 1 und 2 bilden eine Kohorte
- Die Schüler der Jahrgänge 3 und 4 bilden eine Kohorte
- Das Kohortenprinzip gilt durchgängig (im Vormittags- und Nachmittagsbereich)
- Die Schüler einer Kohorte dürfen sich untereinander mischen das Abstandsgebot ist aufgehoben

8.2 Pausenregelung

- Der Pausenhof ist in zwei Bereiche eingeteilt:
 1. Pause Kohorte 1 und 2 spielt auf dem Spielplatz/ 3 und 4.auf dem Fußballfeld
 2. Pause wird getauscht
- Die Klassen 1 und 2 werden fünf Minuten vor Pausenbeginn vom jeweiligen Lehrer/ Vertretungslehrer/Betreuungskraft zum jeweiligen Pausenbereich begleitet. Die Begleitpersonen verweilen solange bei den Kindern bis sie von der Pausenaufsicht abgelöst werden.
- Lehrkräften steht es frei in den Pausen einen Mund-Nasenschutz zu tragen
- In den Pausen darf kein Kontaktsport erfolgen (kein Fangen, Rangeln...), bei Ballspielen müssen die Kinder Masken tragen
- Am Ende der Pause gehen die Kinder nach dem Kohortenprinzip geordnet in die Klassen. Die Klassen vom Spielplatz gehen zuerst.
- Bei Bedarf gibt eine Aufsicht Spielgeräte aus

8.3 Schulschluss

Die 1 und 2 Klassen verlassen bei Schulschluss den Unterricht fünf Minuten früher. Dabei werden sie von der jeweiligen Betreuungskraft zu den jeweiligen Plätzen (Aufstellen zum Bus in Reihe 1 und 2, Wartebereich für 1 und 2) begleitet. Die Lehrkräfte bleiben bei den Kindern bis die jeweilige Busaufsicht ablöst.

Montags gehen die Kinder der 2. Klasse nach der 5. Stunde alleine mit dem Gong nach draußen.

Ein Verlassen des Schulhofes ist erst mit dem Gong erlaubt.

Die 3 und 4. Klassen verlassen das Schulgebäude mit dem Gong. Die Buskinder stellen sich dann in die Reihe für Klasse 3 und 4.

8.4 Organisation des Ankommens um 7.30 Uhr / 7.45 Uhr

- Die Schüler/Innen dürfen nicht vor 7.45 Uhr auf dem Schulgelände erscheinen.
- Eine Notbetreuung ab 7.30 Uhr ist eingerichtet. Schüler/innen der Notbetreuung dürfen ab 7.30 Uhr in die Pausenhalle. Sie dürfen in einem ihnen zugewiesenen Pausenbereich nach Kohorten getrennt mit ausgewählten Materialien spielen.
- Der Fahrradstand ist nach Kohorten Kl. 1/2 und 3/4 eingeteilt: Klasse 1/2 nutzt den Bereich zum Schulhof hin, Klasse 3/4 nutzt den Bereich zur Straße hin
- Zwei Lehrkräfte unterstützen das Ankommen der Kinder zwischen 7.45 Uhr und 8.00 Uhr (Vermeidung der Vermischung der Kohorten)
- Vor der Eingangstür ist auf dem Boden eine Markierung angebracht (Achtung Abstand halten)
- Die Kinder gehen nach ihrer Ankunft direkt in ihren Klassenraum, deponieren ihre Maske am Maskenparkplatz, waschen sich ihre Hände und setzen sich an ihren Platz (Lesezeit etc. Material zuvor auswählen)

8.5 Gestaltung des Unterrichts/der Nachmittagsangebote

- Nach dem Eintreffen im Klassenraum setzen die Kinder ihre Masken ab, deponieren sie am Maskenparkplatz und waschen sich die Hände
- In jedem Klassenraum befinden sich ein Handtuch- und ein Seifenspender
- Der Unterricht findet mit voller Gruppenstärke statt, ebenso die Ganztags- und Betreuungsangebote
- Die Sitzordnung in den Lerngruppen wird vormittags und nachmittags dokumentiert. Jede Änderung der Sitzordnung muss dokumentiert werden.
- Wenn Kinder im Laufe des Tages Krankheitssymptome wie Fieber und starken

Husten aufweisen > separate Unterbringung im Erste Hilfe Raum und Anruf zuhause

- PA und GA dürfen wieder stattfinden, allerdings sollen direkte Kontakte/Berührungen vermieden werden.
- Verzicht auf Arbeit im Flurbereich (Vermeidung des Kontakts unterschiedlicher Kohorten)

8.6 Frühstückspause

- Vor dem Essen Hände waschen
- Keine Weitergabe von Lebensmitteln durch Kinder
- Keine Geburtstagsmitbringsel (nur abgepackte Fertigware)

8.7 Toilettenbesuch

- Aus der Lerngruppe dürfen immer nur ein Mädchen und ein Junge zur Toilette
Wartezone, Toilettengänge werden dokumentiert
- Mund-Nasen-Bedeckung
- gründlich Hände waschen, nach Rückkehr in den Klassenraum
- kurze Aufenthaltsdauer

8.8 Nutzung von Fachräumen

- Vor der Nutzung des Computerraums müssen sich die Kinder gründlich die Hände waschen
- Die Belegung der einzelnen Plätze wird auf einem Sitzplan dokumentiert (Vorlage s. PC-Raum)
- Nach jeder Nutzung des PC Raumes müssen Mäuse und Tastaturen gereinigt werden (tensidhaltigen Sprühreiniger auf Papierhandtuch geben und Tastatur abreiben)
- Die Lüftung der Fachräume wird durch die nutzende Lehrkraft gesichert

8.9 Mensanutzung

- Vor dem Essen/nach dem Abnehmen der Maske müssen die Kinder sich die Hände waschen/oder desinfizieren. Desinfektionsmittel darf nur durch Erwachsene ausgegeben werden
- Nach jedem Essen müssen die Tische desinfiziert werden

Garderoben dürfen wieder genutzt werden

9. Aufenthaltsbeschränkungen für die Arbeitsumgebung der Mitarbeiter/Innen

- Kopier-/Schneiderraum: 1 Person
- Sekretariat: 2 Personen
- Lehrerzimmer: 7 Personen

- Schulleitungszimmer. 3 Personen
- Flurbereich Verwaltung: 2 Personen(1 Person am Kopierer, 1 Person, die vor dem Flur wartet.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet (max. 16 Personen inkl. Lehrkraft)

Es gibt wieder den Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Zuhause Lernen.

Pausenzeiten finden wieder versetzt statt. Maskenpflicht auch auf dem Schulhof. Jacken etc. werden mit in den Klassenraum genommen.

Arbeitsmaterial/Lernmaterial darf nicht weitergegeben werden. Die Schüler/innen stellen sich auf die vorbereiteten markierten Flächen auf den Schulhof mit 1,5m Abstand und dürfen nur einzeln unter Aufsicht die Schule betreten und in den Klassenraum gehen. Die Lehrkraft wartet bereits im Klassenraum. Die Hände werden im Eingang desinfiziert.

Ganztage findet nicht statt.

Notbetreuung wird eingerichtet.

10.Lüftungsvorgaben

- Vor der ersten Stunde sowie zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden erfolgt ein Stoßlüften/Querlüften durch weit geöffnete Fenster und Türen.
- Solange die Witterung und die Sicherheit es zulässt, sollen auch während des Unterrichts die Fenster und Klassentüren geöffnet sein, um für Querlüftung zu sorgen.
- CO2-Messgeräte (Lüftungsampeln)sollte der Schulträger bereitstellen

11.Wegführung auf Fluren

- die Kinder nutzen das Einbahnstraßensystem mit den Markierungen

12.Sportunterricht

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung

zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

12.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband statt.

*Für **Szenario B** gilt abweichend:*

Auf Schulsport wird verzichtet.

13. Musikunterricht

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2m zulässig

Das Spielen von Blasinstrumenten ist zunächst untersagt.

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beim Musizieren ausreichend einzuhalten.

14. Infektionsschutz bei Erster Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden.

Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden.

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzustellen.

Kühlkissen sollen nur in Notfällen herausgegeben werden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden.

15. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislaufsystems
- der Lunge
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

für die Beschäftigte/den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein ärztliches Attest bestätigt.

Die Beschäftigten, die zur o.g. Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung) können (**im Szenario A**) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer berufl. Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin oder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Home-Office erfordert oder ob angesichts gleichbleibender niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenem Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den o. beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für **Szenario B** gilt abweichend.

Den Beschäftigten, die zu den o. definierten Risikogruppen gehören (nachgewiesen durch eine ärztl. Bescheinigung) einschließlich der Schwangeren und Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

15.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schüler/innen, die einer in Kap. 14 genannten Risikogruppe angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Schüler/innen, die mit Angehörigen aus den o. beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für **Szenario A und B** gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler/innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztl. Bescheinigung möglich.

16. Corona-Warn-App

Die Corona- Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird für das Schulpersonal ausdrücklich empfohlen.

17. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in §8 in Verbindung mit §6 Abs.1 Nr. 1 lit.t und §7 Abs.1 Nr.44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/ oder Verlust von Geruchs-/Geschmacksinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldungen sind zu beachten.

18.Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach §28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragener Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des §28 Absatz 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde zudem in §33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

19.Weitere Arbeitsgrundlagen für Mitarbeiter/Innen

- Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen für Schulen- in der jeweils aktuellen Fassung
- „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung

Dieses Hygienekonzept ersetzt das Konzept vom 27.08.20 und gilt ab 23.09.20

Maria Siefer-Meyer, Schulleitung